

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 28.07.2015 im Sitzungssaal des Rathauses

Alle Mitglieder sind ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte. Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Erster Bürgermeister, Vorsitzender

Norbert Stumpf

Gemeinderatsmitglieder

Christian Dirsch

Gabriele Dirsch

Johannes Eger

Andreas Horner

Dr. Stephan Junger

Johannes Karl

Hans-Jürgen Leyh

Wolfgang Meyer

Doris Michaelis

Annemarie Paulus

ab 20:00 Uhr (zu TOP 68)

Dr. Christian Pfeiffer

Bärbel Rhades

Tassilo Schäfer

ab 20:50 Uhr (zu TOP 69)

Christa Schmucker-Knoll

Christian Sprogar

Sachverständige oder sachkundige Personen

Dipl.-Geograph Norbert Köhler

Manfred Winkelmann

Manuel Zeller Bosse

Schriftführer

Helmut Racher

Entschuldigt fehlen die Gemeinderatsmitglieder:

Gemeinderatsmitglieder

Wolfgang Seuberth

berufliche Gründe

Tagesordnung:

- 67. Fragen aus der Zuhörerschaft**

- 68. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaik-Anlage Bubenreuth-Nord" mit 3. Änderung des Flächennutzungsplans**
 - 68.1 Beteiligung der Öffentlichkeit; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
 - 68.2 Beteiligung der Behörden; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
 - 68.3 Abschluss des Durchführungsvertrags zum Bebauungsplan
 - 68.4 Feststellungsbeschluss (Flächennutzungsplan) und Satzungsbeschluss (Bebauungsplan)

- 69. Bebauungsvorschlag für das Grundstück Flurnummer 28, Wiesenweg 72; Abweichungen vom rechtskräftigen Bebauungsplan "Wiesenweg 2"**

- 70. S-Bahn-Station Bubenreuth**
 - 70.1 Zustimmung zu einer von der DB beabsichtigten Planänderung hinsichtlich der Zugänge
 - 70.2 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 29.03.2015; Errichtung eines Fahrradkellers
 - 70.3 Errichtung einer Fahrradabstell-Anlage in Kooperation mit der Deutschen Bahn AG

- 71. Soziale Angelegenheiten; Nachbarschaftshilfe**

- 72. Kinderbetreuung; Bedarfsanerkennung für drei Hortgruppen**

- 73. Eigentümergemeinschaft Hauptschule Baiersdorf, Möhrendorf und Bubenreuth; Genehmigung des Wirtschaftsplans 2015**

- 74. Haushaltswesen; Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung der Investitionen des Vermögenshaushalts**

- 75. Hochbaumaßnahmen der Gemeinde; Sanierung des Turnhallendaches und Nutzungsänderung der Turnhalle; Grundsatzentscheidung zum Einbau einer Trennwand“**

- 76. Kenntnisnahmen und Anfragen**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um **19:30 Uhr**.

Einwendungen gegen die Ladung und gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 16.06.2015 werden nicht erhoben.

GRM Meyer beantragt zunächst, TOP 76.1, der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung vorgesehen ist, öffentlich zu behandeln. Für ausreichend erachte er aber auch, wenn die Aufhebung der Geheimhaltung des Tagesordnungspunktes in der nächsten Sitzung entschieden werde. Dies sichert ihm **der Vorsitzende** zu.

GRM Meyer und GRM Dirsch erheben sodann Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung am 19.05.2015 mit der Begründung, dass ihre Äußerungen zu TOP 51 nicht dem Sinn nach richtig wiedergegeben seien. Die von ihnen formulierten Änderungen werden in das Protokoll aufgenommen.

Unter TOP 68 wird der Unterpunkt 68.1 zunächst zurückgestellt und erst nach den Unterpunkten 68.2 und 68.3 behandelt, um gegebenenfalls Änderungen noch zu berücksichtigen, die sich aus der Behandlung der letztgenannten Unterpunkte ergeben könnten.

Unter TOP 70 werden die Beratungsgegenstände der Unterpunkte 70.2 und 70.3 gegeneinander getauscht, der weitergehende Antrag wird also vorangestellt.

Der Vorsitzende stellt den nachfolgend wiedergegebenen Dringlichkeitsantrag (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 Geschäftsordnung), über den er abstimmen lässt. Er begründet die Dringlichkeit damit, dass die Entscheidung keinen Aufschub duldet, da die bisher nicht vorgesehene Maßnahme im Zuge der laufenden Sanierungsarbeiten jetzt unmittelbar erledigt werden müsse.

Antrag:

Nach TOP 74 wird ein zusätzlicher Beratungsgegenstand „Sanierung des Turnhallendaches und Nutzungsänderung der Turnhalle; Grundsatzentscheidung zum Einbau einer Trennwand“ in die Tagesordnung aufgenommen.

Anwesend: 14 / mit 14 gegen 0 Stimmen

Die Nummerierung der Tagesordnung wird entsprechend den vorgenannten Änderungen und Ergänzungen angepasst.

Lfd. Nr. 67 - Fragen aus der Zuhörerschaft

Frau Schneider, Vorsitzende des Elternbeirats des Kindergartens „St. Marien“, fasst den Inhalt eines Briefes zusammen, den sie dem Bürgermeister und dem Gemeinderat bereits übermittelt hat. Sie bittet um finanzielle Unterstützung zu Generalsanierung und Umbau des Kindergartens, die ihrer Auffassung dringend seien und umgehend angepackt werden müssten. Die Gemeinde solle sich auch äußern, ob sie eine vier- oder eine fünfgruppige Einrichtung möchte.

Der Vorsitzende verweist auf das Investitionsprogramm, das die Maßnahme in den Finanzplanungsjahren 2018 und 2019 vorsehe. Zunächst müsse ermittelt werden, ob Bedarf für eine fünfgruppige Einrichtung besteht, was mit der weiteren baulichen Entwicklung des Orts korreliere. Dann sollten auf der Grundlage einer konkreten Planung belastbare Kosten ermittelt werden.

Herr Nicklas appelliert an den Gemeinderat, dem Beispiel anderer Gemeinden zu folgen und die Straßenausbaubeitragssatzung abzuschaffen.

Herr Dr. Haberrecker bittet in diesem Zusammenhang um Vollzug eines Beschlusses, der auf Antrag der Freien Wähler ergangen ist. Danach solle die Verwaltung prüfen, ob es die finanzielle Situation der Gemeinde erlaube, auf Straßenausbaubeiträge zu verzichten.

Herr Roth empfiehlt der Gemeinde, ersatzweise wie in anderen Bundesländern niedrigere turnusmäßig wiederkehrende Beiträge von allen Grundstückseigentümern zu verlangen.

Der Vorsitzende verweist auf die geltende Rechtslage in Bayern und die finanzielle Situation der Gemeinde, die eine Abschaffung der Satzung gegenwärtig nicht zulassen.

Lfd. Nr. 68 - Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaik-Anlage Bubenreuth-Nord" mit 3. Änderung des Flächennutzungsplans

(Zu dem Tagesordnungspunkt sind Herr Manuel Zeller Bosse, NEF Neue Energien Franken GmbH, Kulmbach, und Herr Dipl.-Geograph Norbert Köhler, IVS Ingenieurbüro GmbH, Kronach, als Sachverständige geladen und erschienen.)

Die Entwürfe der 3. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Sondergebiet „Photovoltaik-Anlage Bubenreuth-Nord“ wurden zusammen mit der jeweiligen Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 22.06.2015 bis einschließlich 21.07.2015 im Rathaus gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Darauf wurde mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 12.06.2015 hingewiesen.

Die von der Planung berührten Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Auslegung in Kenntnis gesetzt und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um ihre Stellungnahme gebeten.

Bei Aufruf des Tagesordnungspunktes prüft der Vorsitzende die Frage der persönlichen Beteiligung anwesender Gemeinderatsmitglieder. GRM Eger erklärt, dass er als Verwandter 1. Grades eines Eigentümers von Grundstücken indem künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans bzw. der Änderung des Flächennutzungsplans persönlich beteiligt ist. Er nimmt deshalb an den Beratungen und Abstimmungen zu TOP 68 und seinen Unterpunkten 68.1 bis 68.4 nicht teil.

Nachfolgend unter TOP 68.1 und 68.2 werden die eingegangenen Stellungnahmen behandelt.

**Lfd. Nr. 68.1 - Beteiligung der Öffentlichkeit;
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen**

Die Behandlung der aus der Öffentlichkeit abgegebenen Stellungnahmen ist aus der Anlage, die Bestandteil dieser Niederschrift ist, ersichtlich.

**Lfd. Nr. 68.2 - Beteiligung der Behörden;
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen**

Die Behandlung der Stellungnahmen der von der Planung möglicherweise berührten Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Niederschrift ist.

Lfd. Nr. 68.3 - Abschluss des Durchführungsvertrags zum Bebauungsplan

Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erfordert neben dem Vorhaben- und Erschließungsplan einen Durchführungsvertrag, der zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger abzuschließen ist, und zwar noch vor dem Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan (§ 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Als Mindestinhalt des Durchführungsvertrags gibt die genannte Bestimmung vor:

- Beschreibung des Vorhabens,
- Beschreibung der Erschließungsmaßnahmen,
- Festsetzung einer Durchführungsfrist und
- Regelung, dass der Vorhabenträger die Planungs- und Erschließungskosten ganz oder zumindest teilweise übernimmt.

Der Vertragsentwurf nach dem Stand vom 14.07.2015 ist zwischen der Verwaltung und dem Vorhabenträger abgestimmt.

Beschluss:

Der Erste Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, den Durchführungsvertrag nach dem Entwurfsstand vom 14.07.2015 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaik-Anlage Bubenreuth-Nord“ mit dem Unternehmen „NEF Neue Energien Franken GmbH“, 95326 Kulmbach, abzuschließen.

Anwesend: 15 / mit 13 gegen 1 Stimme

(GRM Eger hat wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.)

Unmittelbar nach der Beschlussfassung unterzeichnen Erster Bürgermeister Stumpf und Herr Zeller Bosse den Durchführungsvertrag zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Der Vertrag ist damit wirksam zustande gekommen.

Lfd. Nr. 68.4 - Feststellungsbeschluss (Flächennutzungsplan) und Satzungsbeschluss (Bebauungsplan)

Nach dem der Gemeinderat die in der Öffentlichkeits- und in der Behördenbeteiligung fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen behandelt hat und der Durchführungsvertrag zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan abgeschlossen worden ist, fasst der Gemeinderat die beiden nachfolgenden Beschlüsse:

Beschluss:

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bubenreuth, Planungsstand vom 28. Juli 2015, wird festgestellt.

Anwesend: 15 / mit 14 gegen 0 Stimmen

(GRM Eger hat wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.)

Beschluss:

Die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zur Bebauungsplanung wurden vom Gemeinderat der Gemeinde Bubenreuth in heutiger Sitzung unter den vorangegangenen TOP 68.1 und 68.2 behandelt. Nach den Abwägungsbeschlüssen sind die Planungsunterlagen nur hinsichtlich des Weges der Bahn nach Abstimmung unter den Beteiligten zu ergänzen. Da hiervon die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird auf eine nochmalige öffentliche Auslegung verzichtet (§ 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1848), in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998, S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 37 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. 2014, S. 286) und Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. 2007, S. 588), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 17. November 2014 (GVBl. 2014, S. 174), sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I, S. 1548), und der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I, S. 1509) erlässt die Gemeinde Bubenreuth folgende

Satzung:**§1**

Für den vorhabenbezogene Bebauungsplan der Gemeinde Bubenreuth für das Sondergebiet „Photovoltaik-Anlage Bubenreuth-Nord“, betreffend die unter Punkt 5.8. der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführten Grundstücke, gilt die von dem Ingenieurbüro IVS, Kulmbach, ausgearbeitete Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 16. Juni 2015.

§2

Der Bebauungsplan bedarf der Genehmigung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB. Er tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Genehmigung in Kraft.

(Ausfertigung)

Anwesend: 15 / mit 13 gegen 1 Stimme

(GRM Eger hat wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.)

Lfd. Nr. 69 - Bebauungsvorschlag für das Grundstück Flurnummer 28, Wiesenweg 72; Abweichungen vom rechtskräftigen Bebauungsplan "Wiesenweg 2"
--

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wiesenweg 2“, der in Verbindung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Wiesenweg“ rechtskräftig ist.

Zur Verwirklichung des Bauvorhabens werden, soweit aus der bereits vorliegenden Skizze und Beschreibung ersichtlich, folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes und der gemeindlichen Stellplatz- und Garagensatzung erforderlich:

- Überschreitung der Baugrenzen.
- Errichtung von Dacherkern, die über eine bestimmte Länge hinausgehen, sofern es sich nicht um sog. Zwerchhäuser (Der Zwerchgiebel steht in der Flucht der Gebäudeaußenwand. Dadurch unterscheidet sich das Zwerchhaus von der Gaube, die unabhängig von den Außenwänden auf dem Dach positioniert ist. Das Dach des Zwerchhauses ist häufig als Satteldach ausgebildet. Dessen First verläuft quer (*zwerch*) zum Dachfirst des Hauptdachs. Entsprechend stehen die Traufen von Zwerchdach und Hauptdach rechtwinklig zueinander. Das Zwerchhaus wird von einem Zwerchdach bedeckt, das als Flach-, Zelt-, Pult-, Sattel- oder Walmdach ausgebildet sein kann. Quelle: Wikipedia) handelt; diese unterliegen nicht den Beschränkungen für Dacherker.
- Verzicht auf die Garagen und Neusituierung der Stellplätze.

- Abweichung von der Anzahl der gemeinsamen Zu- bzw. Abfahrten bei mehr als vier zusammenhängenden Stellplätzen.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 07.07.2015 folgenden Beschluss gefasst und damit das Bauvorhaben grundsätzlich für realisierbar befunden:

„Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 28, Wiesenweg 72, kann nach Meinung des Bauausschusses grundsätzlich in Aussicht gestellt werden. Allerdings ist die Stellplatz- und Garagensatzung der Gemeinde Bubenreuth auch im Hinblick auf § 5 Abs. 4 („Mehr als 4 zusammenhängende Stellplätze bzw. Garagen sind nur über eine gemeinsame Zu- und Abfahrt an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.“) anzuwenden. Hierzu könnte das Baufenster um ca. 3,00 m nach Süden verschoben werden, um die erforderliche Anzahl von Stellplätzen mit einer gemeinsamen Zu- und Abfahrt vor dem Wohngebäude anordnen zu können. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung wird eine endgültige Entscheidung erst nach Vorliegen aller für das Bauvorhaben relevanten Details im Rahmen eines Vorbescheids oder eines Bauantrags durch den Gemeinderat getroffen.

Anwesend: 5 / mit 5 gegen 0 Stimmen“

Zwischenzeitlich wurde der Vorschlag durch den Bauwerber neu gefasst und liegt als Anlage bei. Auf die Anregungen und Bedenken des Bauausschusses wird eingegangen, allerdings sind zwei Zu-/Abfahrten zu den Stellplätzen erforderlich. Auch muss die Baugrenze nicht um die vollen 3 m nach Süden verschoben werden. Durch die Verschiebung der Baugrenze nach Süden darf natürlich kein „größeres“ Baufenster entstehen.

In der Aussprache wird deutlich, dass das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung als unkritisch bewertet wird, lediglich die fehlende gemeinsame Erschließung der Stellplätze erscheint problematisch. Das Gremium ist – auch aus grundsätzlichen Erwägungen heraus – nicht gewillt, Befreiungen von der Bayerischen Stellplatz- und Garagenverordnung bzw. der gemeindlichen Stellplatzsatzung zuzustimmen. Um die Vorgaben dieser Vorschriften einzuhalten, könne es erforderlich werden, die Zahl der Wohneinheiten zu vermindern.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 28, Wiesenweg 72, kann in Aussicht gestellt werden, sollte der noch einzureichende Bauantrag nicht wesentlich von den in der Sitzung des Gemeinderats am 28.07.2015 vorliegenden Planskizzen abweichen.

Im Einzelnen wird folgenden Abweichungen zugestimmt:

- Überschreitung der Baugrenze nach Süden, ohne flächenmäßige Vergrößerung des Baufensters (Verlagerung des Baufensters nach Süden).
- Errichtung von Dacherkern, die über eine bestimmte Länge hinausgehen, sofern es sich nicht um sog. „Zwerchhäuser“ handelt; diese unterliegen nicht den Beschränkungen für Dacherker.

Nicht zugestimmt wird den vom Bauherrn vorgesehenen Abweichungen von der Bayer. Stellplatzverordnung bzw. von der gemeindlichen Stellplatzsatzung.

Eine endgültige Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen und etwaige Befreiungen trifft der Bauausschuss nach Maßgabe dieses Beschlusses des Gemeinderats, wenn alle für das Bauvorhaben relevanten Details im Rahmen eines Bauantrags oder Antrags auf Vorbescheids vorliegen.

Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 70 - S-Bahn-Station Bubenreuth

Lfd. Nr. 70.1 - Zustimmung zu einer von der DB beabsichtigten Planänderung hinsichtlich der Zugänge

In mehreren in der Vergangenheit geführten Besprechungen, so auch am 19.05.2015 und zuletzt am 18.06.2015, hat die Bahn die Gemeinde darüber informiert, dass sie in Erwägung ziehe, die S-Bahn-Station teilweise abweichend von der Planfeststellung zu errichten. So sollen folgende in den planfestgestellten Plänen dargestellte Anlagen entfallen (Planfall „festgestellter Plan“):

- drei Behindertenstellplätze in der Nähe des gemeindlichen Bauhofs (Bauwerksverzeichnis Nr. 742),
- südlicher Bahnsteigzugang mit Aufzug,
- Rampe von den Behindertenstellplätzen zu diesem südlichen Bahnsteigzugang.

Stattdessen wollte die Bahn errichten (Planfall „Änderungsplanung“):

- einen Behindertenstellplatz nördlich der Neuen Straße in unmittelbarer Nachbarschaft der Bäckereifiliale „Der Beck“,
- eine Anpassung der vorhandenen Geh- und Radweg-Rampe entlang der Neuen Straße (Kreisstraße ERH 24),
- einen Aufzug an dem dort bereits vorgesehenen nördlichen Bahnsteigzugang.

Die Änderungsplanung der Bahn kollidiert mit den Planungen der Gemeinde, insbesondere hinsichtlich der Erschließung des Gewerbegebietes „Hoffeld“ von der Neuen Straße aus. Dabei sind die Planungen der Gemeinde wegen der von ihr erlassenen Veränderungssperre vorrangig und binden auch die Bahn. Dies wiederum hat zur Folge, dass sich deren beabsichtigte Änderung so nicht realisieren lässt.

Größtes Problem der Bahn ist, dass sie Barrierefreiheit für einen Stellplatz neu schaffen muss, weil die zu dem Parkplatz westlich der Bahn führende mehrfach gewendete Rampe wegen der künftig geänderten Gleislage in jedem Fall – sowohl nach dem festgestellten Plan als auch nach der Änderungsplanung – zurückgebaut werden muss.

Da auch die Gemeinde der Bahn nicht anbieten kann, den erforderlichen barrierefrei erreichbaren Stellplatz rechtzeitig im Zuge einer größeren Kfz-Abstellanlage im Hoffeld zu realisieren – ob, wann und mit welchen Inhalten der Bebauungsplan „Hoffeld“ zu Stande kommt, ist derzeit ungewiss – hat Erster Bürgermeister Stumpf folgendes vorgeschlagen (Planfall: „Änderungsvariante“):

- Der vorhandene Behindertenstellplatz links (westlich) der Bahn bleibt erhalten.
- Dieser Stellplatz wird künftig über einen weiteren Aufzug links der Bahn erschlossen.

Die Vor- und Nachteile der planfestgestellten Planung und der von der Gemeinde ins Spiel gebrachten Änderungsvariante wurden bereits im Gemeinderat erörtert.

So schafft die planfestgestellte Planung mit dem weiteren Zugang zur Haltestelle von Süden her zwar eine kürzere Verbindung zur Ortsmitte und Fußgänger erreichen den Bahnsteig, ohne die vielbefahrene Neue Straße queren zu müssen. Aber der Südzugang liegt eher im Verborgenen und in seiner näheren Umgebung können mangels verfügbarer freier Flächen keine Parkplätze errichtet werden. Es ist deshalb zu befürchten, dass dann das Umfeld des Bahnsteigzugangs zugeparkt und der Kundenparkplatz des dortigen Einzelhandelsbetriebs missbräuchlich genutzt wird. Der Südzugang – als gesonderter Zugang neben dem „Hauptzugang“ im Norden – könnte von Behinderten überdies als diskriminierend empfunden werden.

Die vom Ersten Bürgermeister vorgeschlagene Änderungsvariante erlaubt es, die Zahl der Behindertenstellplätze praktisch beliebig zu erhöhen und sie ermöglicht allen Bahnfahrern, die zur Haltestelle mit dem Auto oder Linienbus, als Fußgänger und gegebenenfalls mit Kinderwagen kommen, einen komfortablen Zugang zum Bahnsteig über zwei Aufzüge, also ohne eine Rampe oder Treppe benutzen zu müssen. Dies dürfte dann von großem Vorteil sein, sollte die S-Bahn-Station die Funktion einer Umsteigehaltestelle zum Bus erhalten, wie es die Planungen des Verkehrsverbundes und des Landratsamtes vorsehen. Die Haltestelle bietet mit den im Hoffeld vorgesehenen Stellplätzen auch die notwendigen ausreichenden Parkmöglichkeiten.

In der Aussprache wird deutlich, dass der Verzicht auf den Süd-Zugang aus den oben schon dargestellten Gründen schwerfällt. Deshalb müsse im Zusammenhang mit der Erschließung des Hoffeldes eine Lösung gefunden werden, die den Fußgängern eine leichtere und sichere Querung der Neuen Straße ermöglicht.

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth stimmt der Änderungsplanung der Bahn in Form der von der Gemeinde vorgeschlagenen Variante zu. Danach bleibt der bisherige barrierefreie Kfz-Stellplatz auf der vorhandenen Kfz-Abstellanlage westlich der Bahntrasse erhalten. Er wird mit einem zusätzlichen Personenaufzug westlich der Bahntrasse erschlossen, der anstelle der zu beseitigenden Rampe zu errichten ist.

Anwesend: 16 / mit 15 gegen 1 Stimme

**Lfd. Nr. 70.2 - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 29.03.2015;
Errichtung eines Fahrradkellers**

Auf den dieser Niederschrift beigefügten Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 29.03.2015 wird Bezug genommen. Der dort genannte Text wurde von den Antragstellern entsprechend dem nachfolgend wiedergegebenen Beschlusstext zwischenzeitlich modifiziert.

GRM C. Dirsch erläutert den Antrag. Dieser sei darauf gerichtet, dem Bestreben der Radfahrer zu entsprechen, wonach diese ihr Rad möglichst nahe am Ziel abstellen möchten. Deshalb solle die Abstellanlage auf dem Niveau der Bahnsteigunterführung hergestellt werden.

Um ein sicheres Abstellen auch höherwertiger Räder zu gewährleisten, sei eine Zugangskontrolle und/oder Video-Überwachung der Anlage wünschenswert. Dem möchten jedoch nicht alle Gemeinderatsmitglieder folgen: Wenigstens ein Teil der Abstellplätze sollten zwar ohne Zugangskontrolle erreicht, gegebenenfalls aber videoüberwacht werden.

Sodann wird über den Antrag abgestimmt:

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth bemüht sich in Planungsabstimmung mit der Bahn, einen Fahrradabstellplatz für ca. 150 Fahrräder auf dem Niveau des Zuganges der Treppe zur S-Bahn-Haltestelle zu schaffen.

Eine mögliche Aufstockung (zusätzliches Parkdeck) und/oder ein mögliches Zugangskontrollsystem einschließlich einer Videoüberwachung sind in die Planungen mit einzubeziehen. Abstellplätze ohne Zugangskontrolle bleiben aber in angemessener Anzahl zur Verfügung.

Anwesend: 16 / mit 9 gegen 7 Stimmen

Lfd. Nr. 70.3 - Errichtung einer Fahrradabstell-Anlage in Kooperation mit der Deutschen Bahn AG

Im Zuge des bereits fortschreitenden Ausbaus der Bahnstrecke wird die Deutsche Bahn AG die auf der Ostseite bisher vorhandenen 30 Fahrradabstell-Plätze weiter nach Osten verlagern. Die Abstellanlage wird dazu abgebaut und so wie sie bisher war an anderer Stelle wieder aufgebaut, also auf befestigtem Grund, überdacht und beleuchtet. Die westlich der Gleise vorhandene kleine Abstellanlage für 10 Fahrräder bleibt an ihrem Standort unverändert erhalten. Seitens der Bahn werden den S-Bahn-Nutzern folglich weiterhin insgesamt 40 Fahrradstellplätze zur Verfügung gestellt.

Im Zusammenhang mit den Planungen für das Gewerbegebiet Hoffeld haben wir zur Abschätzung des Flächenbedarfs für Fahrrad- und Kfz-Abstellanlagen an der S-Bahn-Station ein Gutachten des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg (VGN) eingeholt. Dieses geht von einem Bedarf von insgesamt 80 bis 100 bzw. zusätzlichen 40 bis 60 Fahrradabstellplät-

zen aus. Diese zusätzlichen Plätze müsste die Gemeinde Bubenreuth herstellen und bekäme dafür staatliche Zuschüsse.

Da es sich aus Gründen der Wirtschaftlichkeit anbietet, dass nicht die Bahn die eine und daneben dann die Gemeinde eine weitere Abstellanlage errichtet, haben wir die Bahn angefragt, ob sie bei entsprechender Kostenbeteiligung der Gemeinde gleich eine dem Bedarf entsprechende große Anlage für 90 überdachte Plätze errichten würde (30 Stellplätze, die von der Bahn zu verlagern sind, und 60 Stellplätze, die die Gemeinde zusätzlich bereitstellt). Die Bahn wäre dazu grundsätzlich bereit und hat dazu eine Vereinbarung vorgelegt, zu deren Abschluss in modifizierter Form der Erste Bürgermeister ermächtigt werden müsste.

Die Vereinbarung sieht in der vorliegenden Form (Stand 19.05.2015) grundsätzlich vor, dass alle Kosten für die Verlagerung der bisherigen Abstellanlage die Bahn und alle Kosten für die Erweiterung dieser Anlage die Gemeinde Bubenreuth trägt. Nachbesserungsbedarf besteht allerdings noch dahingehend, dass die Kosten für die Herstellung der befestigten Flächen nicht im Verhältnis 30/60 von der Bahn und der Gemeinde getragen werden, sondern dass die Flächen für die Zuwegungen allein der Bahn zuzurechnen sind, weil sie bereits schon für die Ersatz-Anlage notwendig werden. Abgerechnet wird nach tatsächlich entstandenen Kosten.

Wir haben die Kostenberechnung und die Planung der Bahn (letztere soweit sie uns offengelegt wurde) von dem Ingenieurbüro Hahn prüfen lassen. Während die Bahn in sehr schematisierter Form Kosten in Höhe von 129.700 EUR als gemeindlichen Anteil ermittelt, ergeben sich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten, wonach einzelne Positionen entfallen können (beispielsweise sind keine Bäume zu roden) oder unrealistisch hoch erscheinen sowie unter Berücksichtigung einer sachgerechten Flächenaufteilung (siehe oben) Kosten in Höhe von noch 97.000 EUR für die Gemeinde.

Zum Vergleich hat das Ingenieurbüro auch noch ermittelt, welche Baukosten zu erwarten wären, würde die Gemeinde die Anlage getrennt errichten, also erst dann, wenn die Bahn ihre Anlage versetzt hat. Danach beliefen sich die Baukosten auf 88.200 EUR. Allerdings könnte ein erhöhter Aufwand für das gegebenenfalls erforderliche Zusammenführen der Leitungen der Gemeinde mit den Leitungen der Bahn erforderlich werden. Außerdem benötigt eine isolierte Maßnahme der Gemeinde eine etwas größere Fläche, was sich in den dann höheren Grunderwerbskosten niederschlagen würde.

Weitere Synergien könnten sich ergeben, würde die gemeindliche Fahrradabstellanlage zusammen mit einer zusätzlichen Kraftfahrzeug-Abstellanlage errichtet; nach der Bedarfsprognose des VGN sind über die vorhandenen 30 Kfz-Stellplätze hinaus zusätzlich 35 bis 40 Stellplätze erforderlich.

Allgemein noch folgende Hinweise:

Grunderwerbskosten sind in den vorstehend benannten Kosten nicht enthalten.

Die Baukosten fallen bei einer Kooperation mit der Bahn aller Voraussicht nach erst im Jahr 2017 an.

Die Gemeinde erhält einen Zuschuss pro überdachtem Stellplatz in Höhe von 300,00 EUR,

insgesamt also von 18.000,00 EUR. Wenn der Zuwendungsgeber eine Überdachung sämtlicher Plätze nicht für erforderlich erachtet, reduziert sich der Zuschuss pro Stellplatz um 150,00 EUR.

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth erteilt der Deutsche Bahn AG – vorbehaltlich der Zusage einer staatlichen Zuwendung – Auftrag zur Errichtung von weiteren 60 Fahrradstellplätzen, um die die von der Bahn (wieder-)herzustellende Fahrradabstellanlage zu ergänzen ist.

Der Erste Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, mit der DB Netz AG, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, die dazu erforderliche Vereinbarung abzuschließen.

In der Vereinbarung ist festzulegen, dass die Gemeinde nur die Kosten übernimmt, die für die Erweiterung der von der DB (ohnehin) zu errichtenden Anlage von 30 auf 90 Stellplätze entstehen; es erfolgt deshalb eine Kostenaufteilung für Zuwegungen, Verkehrsflächen, Ver- und Entsorgungsleitungen u.ä. nur insoweit, als diese Kosten von den von der Gemeinde zusätzlich gewünschten Abstellplätzen hervorgerufen werden; eine pauschale Kostenteilung im Verhältnis 30/60 scheidet in diesen Fällen aus.

Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 71 - Soziale Angelegenheiten; Nachbarschaftshilfe

(Zu dem Tagesordnungspunkt ist Herr Manfred Winkelmann als sachkundige Person geladen und erschienen.)

Herr Manfred Winkelmann ist in seiner Eigenschaft als ehrenamtlich in der „Nachbarschaftshilfe“ tätiger Gemeindeglieder mit folgendem Anliegen an die Gemeinde herangetreten. Er schreibt:

>> Ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe für hilfsbedürftige ältere Menschen hat in Bubenreuth eine lange Tradition. Vor allem die verschiedenen Besuchsdienste sind hier zu nennen, die von engagierten Bubenreuther Frauen und Männern unter der Koordination von Frau Jutta Haensel, Frau Gerda Hübenthal und Herrn Hermann Stumptner jahrelang hervorragende Arbeit geleistet haben und auch weiterhin leisten. So werden selbstverständlich auch in Zukunft der Geburtstags-Besuchsdienst der LukasGemeinde und der Besuchsdienst des Caritas-Alten- und Pflegeheims St. Franziskus ihren wertvollen Dienst tun.

Aufgrund von Gesundheits- und Altersgründen zogen sich jedoch in den letzten Monaten immer wieder Helferinnen und Helfer aus dem aktiven Dienst zurück, so dass es von beiden Kirchengemeinden Versuche gab und gibt, Nachbarschaftshilfe jenseits der Besuchsdienste neu zu beleben und auf eine noch breitere Basis zu stellen. Nachdem diese Thematik auch auf dem 1. Bürgerforum aufgegriffen wurde und eine sehr positive Resonanz fand, bildete sich ein Organisationskreis, der es sich zum Ziel setzte, eine ehrenamtliche, konfessions- und generationenübergreifende Nachbar-

schaftshilfe für unser Dorf auf die Beine zu stellen. Unterstützt und ermuntert von der evangelischen und der katholischen Kirchengemeinde und befürwortet von der Diakonie und der Caritas, wurden in den letzten Monaten Schritt für Schritt die notwendigen rechtlichen und versicherungstechnischen Problemkreise erörtert und abgeklärt. Eine große Hilfe waren dabei vor allem auch die Hilfestellung von Frau Leidel vom Landratsamt und die sehr positiven Gespräche mit Herrn Bürgermeister Norbert Stumpf, mit den Mitgliedern des Generationen-, Sport- und Kulturausschusses und der Gemeindeverwaltung in Bubenreuth.

Die auf neue Füße und eine breitere Basis zu stellende organisierte Nachbarschaftshilfe „KONTAKT“ ist ein Projekt der Gemeinde Bubenreuth im Sinne der Daseinsvorsorge für ihre Bürgerinnen und Bürger. „KONTAKT“ agiert unter dem Dach der politischen Gemeinde. Der von Ehrenamtlichen gebildete Leitungskreis von „KONTAKT“ organisiert alle Abläufe und arbeitet dabei auch mit den Seniorenbeauftragten der Gemeinde, mit der evangelischen LukasGemeinde, der katholischen Kirchengemeinde Maria-Heimsuchung, der Caritas und der Diakonie zusammen. <<

Herr Winkelmann erläutert das Anliegen der Nachbarschaftshilfe „KONTAKT“. Er bittet um Beschlussfassung entsprechend seinem zwischen ihm und der Verwaltung abgestimmten Antrag.

Dem entspricht der Gemeinderat und beschließt wie folgt:

Beschluss:

Die organisierte Nachbarschaftshilfe „KONTAKT“ ist ein Projekt der Gemeinde Bubenreuth im Rahmen der Daseinsvorsorge für ihre Bürgerinnen und Bürger. Es wird personell getragen von einer Gruppe engagierter Bubenreuther Frauen und Männer, die ehrenamtlich im Auftrag der Kommune tätig sind. Ziel von KONTAKT ist es, hilfsbedürftige Menschen in Bubenreuth zu unterstützen, und zwar unabhängig von Alter, Konfession oder der Mitgliedschaft in einem Verein.

KONTAKT übernimmt Aufgaben, die auch ein guter Nachbar leisten würde, wie z.B.

- die Hilfe bei Einkäufen,
- begleitete Fahrten zum Arzt (gegen Erstattung der Fahrkosten),
- stundenweise Senioren- und Kinderbetreuung zur Entlastung der Angehörigen,
- Orientierung von Neubürgern und vieles mehr ...

Die Hilfe ist zeitlich begrenzt und soll weder den Pflegebereich betreffen noch mit professionellen Dienstleistern in Konkurrenz treten.

KONTAKT agiert unter dem Dach der politischen Gemeinde und arbeitet mit den Seniorenbeauftragten der Gemeinde, mit der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Lukas, der katholischen Pfarrgemeinde Maria Heimsuchung, der Caritas und der Diakonie zusammen.

KONTAKT ist folglich eine „öffentliche gemeindliche Einrichtung“ im Sinne des Art. 21 Gemeindeordnung, die von der Gemeinde Bubenreuth im öffentlichen Interesse und zum Wohl aller ihrer Gemeindeangehörigen betrieben wird, die Unterstützung in der beschriebenen Weise benötigen.

KONTAKT ist im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde angemessen mit Haushaltsmitteln auszustatten, damit er seinen Aufgaben gerecht werden kann.

Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 72 - Kinderbetreuung; Bedarfsanerkennung für drei Hortgruppen

Der in Planung befindliche Kinderhort wird für drei Gruppen errichtet. Um von der Regierung von Mittelfranken eine staatliche Zuwendung zu erhalten, muss die Gemeinde die Zahl der im Hort vorgesehenen Betreuungsplätze als bedarfsnotwendig anerkennen.

Der Zuschuss richtet sich nach Art. 10 FAG in Verbindung mit Art. 27 BayKiBiG.

Die zuwendungsfähigen Kosten werden mittels einer Pauschale von 3.883 EUR pro Quadratmeter zuwendungsfähiger Hauptnutzfläche festgelegt. Beim Bau eines dreigruppigen Horts beläuft sich die zuwendungsfähige Hauptnutzfläche auf 397 m². Somit ergeben sich zuwendungsfähige Kosten in Höhe von 1.541.551 EUR. Bei einem Zuwendungssatz von 43 % erhält die Gemeinde Bubenreuth folglich einen Zuschuss in Höhe von 662.866 EUR.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat:

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth erkennt für den neu zu errichtenden Hort 55 Plätze als bedarfsnotwendig an.

Anwesend: 16 / mit 11 gegen 5 Stimmen

Lfd. Nr. 73 - Eigentümergemeinschaft Hauptschule Baiersdorf, Möhrendorf und Bubenreuth; Genehmigung des Wirtschaftsplans 2015

Nach § 7 der Verwaltungsvereinbarung der Eigentümergemeinschaft „Hauptschule Baiersdorf“ hat der Verwalter jeweils für ein Kalenderjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen.

Über den Wirtschaftsplan 2015 der Eigentümergemeinschaft haben die drei beteiligten Gemeinden jeweils in ihren Gremien einen Beschluss zu fassen.

Der Wirtschaftsplan 2015 wurde in der Eigentümerversammlung am 1. Juli 2015 endgültig aufgestellt.

Ohne weitere Aussprache beschließt der Gemeinderat:

Beschluss:

Dem Wirtschaftsplan 2015 für die Eigentümergemeinschaft „Hauptschule Baiersdorf“ wird zugestimmt.

Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 74 - Haushaltswesen; Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung der Investitionen des Vermögenshaushalts

Für die Finanzierung der Investitionen im Vermögenshaushalt ist im Haushaltsjahr 2015 ein Kreditbetrag von 2.000.000 EUR im Haushaltsplan und in gleicher Höhe die erforderliche Kreditermächtigung in die Haushaltssatzung eingestellt worden. Aus dem Haushaltsjahr 2014 sind noch 500.000 EUR Haushaltseinnahmereste zur Aufnahme eines Darlehens vorhanden.

Aufgrund des derzeit niedrigen, aber auch sehr schwankenden Zinsniveaus bedarf die Aufnahme von Darlehen oft einer kurzfristigen Entscheidungsfindung.

Da die Kreditinstitute ihre Angebote meist nicht länger als 24 Stunden und einige auch nicht einmal über Nacht aufrecht halten, ist eine konkrete Vergabe durch den Gemeinderat nur sehr bedingt möglich.

Nach kurzer Aussprache lässt der Vorsitzende über den von der Finanzverwaltung ausgearbeiteten Vorschlag abstimmen:

Beschluss:

Auf der Grundlage der in § 2 der Haushaltssatzung 2015 festgesetzten Kreditermächtigung von 2.000.000 EUR und des Haushaltseinnahmerestes aus dem Haushaltsjahr 2014 werden im Haushaltsjahr 2015 zur Deckung der Investitionsmaßnahmen Kredite in einer Gesamthöhe von 2.500.000 EUR aufgenommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Darlehen nach Baufortschritt der Maßnahmen und Bedarf nach Vorlage von mindestens drei Angeboten an das günstigste Kreditunternehmen zu vergeben.

Die Kreditaufnahme soll wie folgt gestaffelt werden:

- 500.000 EUR für die Wasserversorgung mit einer Laufzeit von 5 Jahren
- 1.000.000 EUR für die Errichtung eines Hortes mit einer Laufzeit von 10 Jahren
- 1.000.000 EUR für die Deckung des Gesamthaushalts mit einer Laufzeit von 15 Jahren.

Anwesend: 16 / mit 12 gegen 4 Stimmen

Lfd. Nr. 75 - Hochbaumaßnahmen der Gemeinde; Sanierung des Turnhallendaches und Nutzungsänderung der Turnhalle; Grundsatzentscheidung zum Einbau einer Trennwand“

Im Zuge der Ausführung der Bauarbeiten in und an der Turnhalle ist jetzt unmittelbar die bisher nicht gestellte Frage nach dem Einbau einer Trennwand, die die bestehende Halle bei Bedarf in zwei separate Bereiche teilen könnte, erwachsen. Eine statische und bauliche Prüfung hat ergeben, dass eine derartige Trennwand eingebaut werden könnte. Allerdings stellen sich in diesem Zusammenhang noch weitere Fragen, u.a. nach der Notwendigkeit, dem Kosten-Nutzenverhältnis, den Vorstellungen von Schule und Sportverein etc.

Nicht alle Fragen konnten in der Kürze der Zeit von den Beteiligten abschließend beantwortet werden, deshalb hier eine Auflistung zu bedenkender Faktoren, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit beansprucht:

1. Systeme

Grundsätzlich kommen in der relativ kleinen Halle zwei Systeme in Frage. Einmal ein sog. „Raffvorhang“, der sich segmentartig nach oben zusammenschiebt und von der Hallendecke ca. 1,30 m absteht. Ballspielbetrieb ist hier ggfs. nur noch bedingt möglich. Zum anderen die etwas aufwendigere Variante eines sog. „Rollvorhangs“, der wie ein Rollo nach oben um eine Achse aufgewickelt wird und auf diese Weise nur noch ca. 0,70 m in die Halle ragt. Auch hier ist ein Ballspielbetrieb eingeschränkt, wenn auch nicht so stark wie beim Raffvorhang. Präferenzen von Schule oder Sportverein für oder gegen eine Trennwand liegen noch nicht vor.

2. Kosten

Die Kosten für den Raffvorhang werden in etwa bei 18.000 EUR liegen, der Rollvorhang würde mit rund 26.000 EUR zu Buche schlagen.

3. Technische Voraussetzungen

Bei beiden Systemen wäre auch bei heruntergelassenem Vorhang die Durchgängigkeit zu beiden Hallenteilen gegeben. Ebenso könnten noch die Seile, Basketballkörbe etc. befestigt und genutzt werden.

4. Zeitfenster

Eine Grundsatzentscheidung müsste bis Donnerstagabend getroffen werden, damit die entsprechenden Arbeiten am Dachstuhl noch mit ausgeführt werden können ohne den ohnehin schon arg strapazierten Bauzeitenplan noch weiter ausdehnen zu müssen.

Die Trennwand soll in jedem Fall nur dann ausgeführt werden, wenn von Schule und Sportverein hierzu Einverständnis besteht und durch die beteiligten Ingenieurbüros sichergestellt ist, dass alle baurechtlich und brandschutzrechtlich erforderlichen Vorgaben eingehalten werden. Die Schule hat mitgeteilt, dass sie „diese Trennwand eher begrüße.“

In der Beratung werden schnell Zweifel an der Erforderlichkeit und dem Nutzen der Maßnahme geäußert. Ohne sich noch mit den technischen Varianten ihrer Ausführung zu befassen, trifft der Gemeinderat folgende Grundsatzentscheidung:

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den vorgetragenen Sachverhalt zur Kenntnis. In die Schulturnhalle wird eine Trennwand wegen des zu erwartenden ungünstigen Kosten-Nutzen-Verhältnisses nicht eingebaut.

Anwesend: 16 / mit 12 gegen 4 Stimmen

Lfd. Nr. 76 - Kenntnisnahmen und Anfragen**Der Vorsitzende gibt folgendes bekannt:**

- Erster Bürgermeister Stumpf weist noch einmal auf das Schreiben der Vorsitzenden des Elternbeirats des **katholischen Kindergartens** zur Notwendigkeit einer **Sanierung** der Einrichtung hin.
- Sodann teilt der den gegenwärtigen Sachstand in der Frage des **Erwerbs des Anwesens Hauptstraße 7** mit. Gegebenenfalls bestehe die Möglichkeit, Mittel aus der Städtebauförderung zu erhalten. Eine Entscheidung werde in der Septembersitzung fallen müssen.
- Nicht gelungen sei der Kauf eines schmalen Streifens zur Verbesserung der **Parkmöglichkeiten am Ostausgang des Friedhofs** bzw. um ausreichend Platz zur Errichtung einer Wertstoffinsel zu schaffen.
- Dem vielfach vorgetragenen Wunsch des Seniorenkreises, eine **Bank im Wäldchen neben dem Rathaus** aufzustellen, wurde nun entsprochen.
- Der Bauhof hat die **Verkehrinsel in der Kreisstraße** nach Bräuningshof als Steingarten neu angelegt.
- Das Landratsamt hat mitgeteilt, dass eine Zählung der Fußgänger erfolgen müsse, die im Bereich Hauptstraße 19/21 die Kreisstraße queren. Vom Ergebnis hänge ab, ob dort eine **Fußgängerrampe** eingerichtet wird.
- Wie bereits im 4. Bürgerforum berichtet, werde das Landratsamt in Bubenreuth in mehreren dafür angemieteten Wohnungen bis zu zehn von Angehörigen **unbegleitete minderjährige Flüchtlinge** unterbringen. Der Verein „Schlupfwinkel e.V.“ werde deren Betreuung übernehmen.

Äußerungen aus dem Gemeinderat:

- **GRM Leyh** bittet, den Seniorenbeauftragten einen festen Platz im Vereinsschaukasten am Rathaus-Wäldchen zur Verfügung zu stellen. Dies erscheint möglich.
- **GRM Leyh** fragt, ob die Gemeinde etwas dagegen hätte, wenn die Gemeinde Möhrendorf am Flussufer der Regnitz in Höhe der Bruckwiesen am Radweg nach Erlan-

gen eine Bank aufstellt. Dagegen spricht zunächst nichts; **der Vorsitzende** will deswegen auf Bürgermeister Fischer zugehen.

- **GRM Dr. Pfeiffer** erkundigt sich nach dem Sachstand der Ausschreibungen der Buslinien im Landkreis. Dazu findet demnächst eine Besprechung im Landratsamt statt, über die der Vorsitzende in der nächsten Gemeinderatssitzung berichten wird.
- **GRM Horner** hält die Schautafel vor dem Wäldchen am Rathaus für erneuerungsbedürftig. Außerdem fehle ein Brett in der Wand vor den Wertstoffcontainern am Postelgraben. **Der Vorsitzende** teilt mit, dass der ganze Bereich umgestaltet werden müsse. Das hätten Gespräche mit der Polizei ergeben. Die Einmündung des Waldweges in die Birkenallee solle „entschärft“ werden, um weitere Radunfälle und die Gefährdung von Fußgängern künftig zu vermeiden.
- **GRM G. Dirsch** erinnert erneut daran, dass der Spiegel am „Mausloch“ wieder aufgestellt wird. **Der Vorsitzende** versichert, er werde bei der Stadtverwaltung bzw. gegebenenfalls auch beim Oberbürgermeister selbst vorstellig.
- **GRM G. Dirsch** erkundigt sich danach, ob der Basketballplatz wieder genutzt werden könne. Dies bejaht **der Vorsitzende**. Die unebenen Stellen im Boden werden mit Bänken verstellt und neue Netze angebracht.
- **GRM Michaelis** fragt, ab wann die Turnhalle wieder genutzt werden könne. **Der Vorsitzende** teilt mit, dass Baufertigstellung in den Herbstferien vorgesehen sei.
- **GRM G. Dirsch** vermisst einen Beitrag im Mitteilungsblatt über die Altkleidersammlung mit den Containern von „aktion hoffnung“ und die Laufer Mühle. Laut **Vorsitzendem** wird diesbezüglich im nächsten Mitteilungsblatt berichtet.
- **GRM Meyer** fragt, ob die Telefonanlagen der Gemeinde auf die in nächster Zeit zu erwartende Abschaltung von ISDN vorbereitet seien. Dies bejaht **der Vorsitzende**; etwaige Kosten entstehen der Gemeinde dadurch nicht.

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Ende: 23:10 Uhr

Norbert Stumpf
Vorsitzender

Helmut Racher
Schriftführer